

14.03.2021 Änderung der ZO Pkt. 4.1.2

Liebe Mitglieder,

der Vorstand erlässt unter Bezugnahme auf Ziffer 4.1.2 der DZRR Zuchtordnung, die lautet:

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Mit der schriftlichen Anmeldung frühestens mit 18 Monaten zur Zuchtzulassungsprüfung beim Hauptzuchtwart sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- *Nachweis von drei Ausstellungen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern mit Mindestbewertung "sg", davon höchstens einmal in der Jugendklasse.*

..... und weitere Abschnitte ...

aufgrund der Vielzahl von Corona-Virus-SARS 2 bedingten Absagen von Hundeausstellungen folgende Regelung auf der Grundlage des § 31 der Satzung DZRR e.V.:

- *Nachweis von zwei Ausstellungen unter mindestens zwei verschiedenen Richtern mit Mindestbewertung „SG“, davon höchstens einmal in der Jugendklasse. Eine dieser zwei Formbewertungen kann im Rahmen einer Einzelbewertung gemäß ZO 4.1.7 durchgeführt werden.*

Ist die Einzelbewertung als Voraussetzung für eine Zuchtzulassungsprüfung erforderlich, so sind Einzelbewertung und Zuchtzulassungsprüfung von zwei verschiedenen Zuchtrichtern durchzuführen.

Die vorstehende Regelung ist mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf gültig und wird gemäß § 31 Absatz 2. der Satzung zur nachträglichen Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung 2021 auf die Tagesordnung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand